STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/18/045**
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.02.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Aufhebung des Zweckverbandes Altenzentrum Kummerfeld

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2018	Hauptausschuss
20.03.2018	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeinden und Städte Borstel-Hohenraden, Halstenbek, Kummerfeld, Prisdorf, Quickborn, Tangstedt und Tornesch sind Mitglieder des Zweckverbandes Altenzentrum Kummerfeld. Bis 2001 wurde gemeinsam ein Alten- und Pflegeheim in Kummerfeld betrieben, welches dann an einen privaten Betreiber veräußert wurde. Der Vertragsgrund für den öffentlichen-rechtlichen Vertrag war somit entfallen.
Die Verbandsversammlung hat dann über die Liquidation des Verbandes beraten, die in den Entwurf des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung des Zweckverbandes Altenzentrum Kummerfeld mündete.
Verbandsvorsteher ist derzeit der Tornescher Bürgermeister. Laut Vertragsentwurf obliegt dem Tornescher Bürgermeister die Durchführung der Liquidation. Diese besteht darin, die Beihilfeansprüche eines Versorgungsempfängers an die Beihilfekasse VAK zu erstatten. Hierüber ist jährlich ein Bericht an die ehemaligen Verbandsmitglieder zu erstellen. Nach Fortfall dieser Verpflichtung hat die Stadt Tornesch das Vermögen des Zweckverbandes anteilig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [X] ja [ ] nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

- [ ] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [ ] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

- [ ] Stellenmehrbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [x] Keine Auswirkungen
- [ ] Stellenminderbedarf
- [ ] Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: [ ] ja [ ] nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: [ ] ja [ ] nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung des Zweckverbandes Altenzentrum Kummerfeld zum nächstmöglichen Termin zu und ermächtigt den Bürgermeister, diesen Vertrag zu unterzeichnen.

Die Ratsversammlung stimmt zugleich Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu, die die Kommunalaufsichtsbehörde verlangt, und ermächtigt den Bürgermeister, einen entsprechend geänderten oder ergänzten Vertrag zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für wesentliche

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, die dessen Grundzüge berühren, insbesondere die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder. ,

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Entwurf des ö-r Vertrages zur Aufhebung des Zweckverbandes Altenzentrum Kummerfeld

ENTWURF
Stand: 10.07.2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Aufhebung des Zweckverbandes Altenzentrum Kummerfeld

zwischen

1. der Gemeinde Borstel-Hohenraden, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Jürgen Rahn,

2. der Gemeinde Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Claudius von Rüden,

3. der Gemeinde Kummerfeld, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, vertreten durch ihre Bürgermeisterin, Frau Erika Koll,

4. der Gemeinde Prisdorf, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Rolf Schwarz,

5. der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Thomas Köppl,

6. der Gemeinde Tangstedt, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, vertreten durch ihre Bürgermeisterin, Frau Henriette Krohn,

7. der Stadt Tornesch, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Roland Krügel.

Präambel

Die Vertragspartner sind die Mitglieder des Zweckverbands Altenzentrum Kummerfeld. Dieser betrieb bis zum Jahr 2001 ein Pflegeheim, das dann an

einen privaten Betreiber veräußert wurde. Der Zweckverband soll, nachdem seine Aufgaben durch die Veräußerung des Pflegeheimes weggefallen sind, durch diesen Vertrag aufgehoben werden. Daneben treffen die Vertragspartner nähere Vereinbarungen zur Verwendung des noch vorhandenen Vermögens des Zweckverbandes und zur Tragung der aus der Tätigkeit des Zweckverbandes herrührenden Lasten.

§ 1
Aufhebung des Zweckverbandes

Die Vertragspartner heben den Zweckverband Altenzentrum Kummerfeld (im Folgenden „Zweckverband") mit Ablauf des [~~31.12.2017~~] (Aufhebungsstichtag) auf.

§ 2
Liquidationsverband

Der Zweckverband besteht nach dem Aufhebungsstichtag als Liquidationsverband weiter, bis alle Verbindlichkeiten des Zweckverbands erfüllt sind und das Vermögen des Zweckverbands vollständig unter den Mitgliedern verteilt ist.

§ 3
Liquidation

(1) Dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes obliegt die Aufgabe des Liquidators.

(2) Im Rahmen der Liquidation sind nach dem Aufhebungsstichtag etwaige Vertragsverhältnisse und sonstige Schuldverhältnisse des Zweckverbandes zu kündigen oder auf sonstige Weise zu beenden, alle noch ausstehenden Forderungen des Zweckverbandes gegenüber Dritten geltend zu machen und die Verbindlichkeiten des

Zweckverbandes zu erfüllen.

§ 4
Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Verbindlichkeiten und künftige Verbindlichkeiten gegenüber der VAK, Pflichten gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern

(1) Abweichend von § 3 gelten für die beamten- und versorgungsrechtlichen Pflichten und Verbindlichkeiten des Zweckverbands die Absätze 2 bis 4.

(2) Hinsichtlich der noch bestehenden beamtenrechtlichen Pflichten des Zweckverbands wird der Zweckverband gemäß § 16 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 1 LBG mit Ablauf des Aufhebungsstichtags vollständig in die Stadt Tornesch eingegliedert.

(3) Der Zweckverband ist gegenwärtig regelmäßig zur Erstattung von Beihilfeaufwendungen und Verwaltungskosten für diese Beihilfeaufwendungen an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) verpflichtet. Voraussichtlich werden diese Verbindlichkeiten auch in der Zukunft weiter bestehen. Diese Verbindlichkeiten gehen ab dem Ablauf des Aufhebungsstichtags nach den §§ 19 Abs. 1, 16 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 1 LBG auf die Stadt Tornesch über.

(4) Sämtliche sonstigen beamtenrechtlichen und versorgungsrechtlichen Verbindlichkeiten und Pflichten des Zweckverbands gehen ebenfalls mit Ablauf des Aufhebungsstichtags auf die Stadt Tornesch über.

§ 5
Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes

Das nach der Geltendmachung ausstehender Forderungen und der Erfüllung der Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Verbindlichkeiten

und Pflichten, verbleibende Vermögen des Zweckverbands erhält die Stadt Tornesch. Gegenwärtig gehen die Vertragspartner davon aus, dass es sich hierbei um einen Geldbetrag in Höhe von ca. 390.000,00 Euro handeln wird.

§ 6
Pflichten der Stadt Tornesch hinsichtlich des früheren Zweckverbandsvermögens

(1) Die Stadt Tornesch ist verpflichtet, aus dem an sie ausgezahlten Geldvermögen des Zweckverbandes sowie aus den aus der Anlage des Geldes erwirtschafteten Zinserträgen die nach § 4 an die Stadt Tornesch übergeleiteten künftigen Verbindlichkeiten und Pflichten gegenüber der VAK sowie gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie etwaige sonstige beamtenrechtliche Pflichten im Hinblick auf Beamtinnen und Beamte des Zweckverbands zu erfüllen.

(2) Die Stadt Tornesch hat gegenüber den übrigen Vertragspartnern jährlich über die Höhe der an die VAK und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geleisteten Zahlungen, die erwirtschafteten Zinserträge und den verbleibenden Restbetrag aus dem Zweckverbandsvermögen abzurechnen.

§ 7
Verteilung des restlichen früheren Zweckverbandsvermögens, Nachzahlungspflichten

(1) Enden die Zahlungspflichten gegenüber der VAK und gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern endgültig, bevor das frühere Zweckverbandsvermögen verbraucht ist, so hat die Stadt Tornesch über das restliche Vermögen abzurechnen und das restliche Vermögen in Geld nach folgendem Schlüssel an die übrigen Vertragspartner zu zahlen:

Gemeinde Borstel-Hohenraden	3,44 %,
Gemeinde Halstenbek	28,34 %,
Gemeinde Kummerfeld	2,82 %,
Gemeinde Prisdorf	3,73 %,
Stadt Quickborn	37,81 %,
Gemeinde Tangstedt	2,93 %.

Der Stadt Tornesch selbst verbleiben also 20,93 % des zu verteilenden Geldvermögens. Soweit das Vermögen nicht aus Geld besteht, hat die Stadt Tornesch diese Vermögensgegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu veräußern oder auf sonstige Weise zu verwerten und den Verwertungserlös nach dem vereinbarten Schlüssel zu verteilen.

(2) Wird das frühere Zweckverbandsvermögen aufgezehrt, bevor die Zahlungspflichten gegenüber der VAK und gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern endgültig enden oder entstehen nach der Verteilung des Zweckverbandsvermögens wieder oder weitere Verbindlichkeiten oder Pflichten gegenüber Beamtinnen oder Beamten oder Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfängern des Zweckverbands oder gegenüber der VAK oder sonstige beamten- und versorgungsrechtliche Pflichten hinsichtlich der Beamtinnen oder Beamten oder Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger des Zweckverbands, so sind die übrigen Vertragspartner jeweils verpflichtet, der Stadt Tornesch diese weiteren Zahlungen anteilig zu erstatten. Hierfür gilt der Schlüssel nach Abs. 1 entsprechend.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufhebung des Zweckverbandes ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 LVwG in Verbindung mit § 38 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 21 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenzentrum Kummerfeld im Pinneberger Tageblatt (shz).

§ 9
Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 17 Abs. 1 GkZ in Verbindung mit § 5 Abs. 5 GkZ.

§ 10
Billigung durch die Gemeindevertretungen

Die Gemeindevertretungen sämtlicher Vertragspartner haben dem Vertragsschluss vor der Unterzeichnung zugestimmt.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag wird achtfach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

(2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu den in diesem Vertrag schriftlich abgefassten Klauseln bestehen nicht.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.

Tornesch, den [_____]

Gemeinde Borstel-Hohenraden (L.S.) ..... Jürgen Rahn Bürgermeister	Gemeinde Halstenbek (L.S.) ..... Claudius von Rüden Bürgermeister
Gemeinde Kummerfeld (L.S.) ..... Erika Koll Bürgermeisterin	Gemeinde Prisdorf (L.S.) ..... Rolf Schwarz Bürgermeister
Stadt Quickborn (L.S.) ..... Thomas Köppl Bürgermeister	Gemeinde Tangstedt (L.S.) ..... Henriette Krohn Bürgermeisterin
Stadt Tornesch (L.S.) ..... Roland Krügel Bürgermeister	